

Kirchlicher . Anzeiger

H 21106 B

für das Bistum Hildesheim

Nr. 7 | 17.08.2026



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Ratio Nationalis Institutionis Sacerdotalis

gem. can. 242 § 1 CIC 230

Aufruf der deutschen Bischöfe

zum Caritas-Sonntag 2026 230

Aufruf der deutschen Bischöfe

zum Sonntag der Weltmission 2026 231

Hinweise zur Durchführung

der Missio-Aktion 2026 (Missio Aachen) 231

Der Bischof von Hildesheim

Statuten des Domkapitels

an der Kathedralkirche zu Hildesheim 232

Kirchliche Mitteilungen

Personalchronik 237

Deutsche Bischofskonferenz

Ratio Nationalis Institutionis Sacerdotalis gem. can. 242 § 1 CIC

Die von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 28. September 2023 beschlossene *Ratio Nationalis Institutionis Sacerdotalis* wurde durch Dekret des Dikasteriums für den Klerus vom 11. März 2026 (Prot. Nr. 2026 0345) gemäß can. 242 § 1 CIC, Nr. 3 der *Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis* vom 8. Dezember 2016 sowie Art. 114 § 4 der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* vom 19. März 2022 *ad experimentum* für einen Zeitraum von fünf Jahren bestätigt. Die Promulgation ist gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz erfolgt. Die *Ratio Nationalis Institutionis Sacerdotalis* tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft. Der Text ist in der Schriftenreihe *Die deutschen Bischöfe* der Deutschen Bischofskonferenz als Heft Nr. 118 erschienen.

Münster, den 8. Juli 2026

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Für das Bistum Hildesheim

+ Weihbischof Dr. Martin Marahrens
Diözesanadministrator

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die Caritaskampagne 2026 steht unter dem Leitwort: „Zusammen geht was. Caritas verbindet Generationen“. Sie bringt zum Ausdruck, dass Zukunft dort entsteht, wo Generationen miteinander unterwegs sind und Verantwortung füreinander übernehmen. Wenn die Erfahrungen

der Älteren und die Perspektiven der Jüngeren zusammenkommen, wächst die Wahrscheinlichkeit tragfähiger Innovationen und es gewinnen Verständnis, Solidarität und faire Chancen.

Die Caritas unterstützt Menschen in allen Lebensphasen und stärkt Begegnungen und Beziehungen zwischen den Generationen: zwischen dem jungen Freiwilligendienstleistenden und der hochbetagten Seniorin, zwischen der Erzieherin und ihren Kita-Kindern, in ehrenamtlichen Familienpatenschaften und in der Smartphone-Sprechstunde der youngcaritas.

Wir bitten Sie: Unterstützen Sie die vielfältige Arbeit der Caritas mit Ihrer großzügigen Spende.

Herzlichen Dank!

Berlin, den 23. Juni 2026

Für das Bistum Hildesheim

+ Weihbischof Dr. Martin Marahrens
Diözesanadministrator

Kollektenankündigung am Caritas-Sonntag 2026

Die heutige Kollekte ist für die Arbeit der Caritas bestimmt. In diesem Jahr stellt die Caritas das Miteinander der Generationen in den Mittelpunkt, die an vielen Caritas-Orten in unserem Bistum füreinander Verantwortung übernehmen und Menschen in allen Lebensphasen unterstützen.

Mit Ihrem Beitrag zur Kollekte unterstützen Sie diese Arbeit.

Herzlichen Dank!

Dieser Aufruf und die Kollektenankündigung sollen in den Amtsblättern veröffentlicht werden. Es wird empfohlen, den Aufruf in den Gottesdiensten am Sonntag (einschließlich der Vorabendmessen) vor dem Kollektentermin – also am 20.09.2026 – zu verlesen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu



tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z. B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

„Sei mutig und stark“ – dieses Wort aus dem Buch Josua (1,6) steht über dem Sonntag der Weltmission 2026. Es lenkt unseren Blick nach Madagaskar, wo viele Menschen jeden Tag mutig und stark um das Nötigste ringen müssen: um Nahrung, um medizinische Hilfe, um Bildung für die Kinder.

Die Kirche in Madagaskar unterstützt sie dabei. Besonders in den ländlichen Gebieten ist sie oft die einzige Institution, die soziale und medizinische Dienste oder Bildungsmöglichkeiten anbietet. Sie ermutigt die Menschen auch, selbst für eine bessere Zukunft ihres Landes zu kämpfen. Zugleich stärkt sie die Christen in ihrem Glauben.

Seit 100 Jahren erinnert uns der Sonntag der Weltmission daran, dass wir Christinnen und Christen weltweit zusammengehören. Das Hilfswerk Missio ist dieser globalen Solidarität verpflichtet. Bitte unterstützen Sie die wichtige Arbeit von Missio und seinen Projektpartnern. Helfen Sie mit, dass sich die Kirche in Madagaskar und in anderen Ländern dieser Welt für die Armen und Benachteiligten engagieren kann.

Kollektenankündigung am Sonntag der Weltmission 2026, dem 25. Oktober 2026

Die heutige Kollekte ist für die Arbeit von Missio bestimmt. Das Hilfswerk unterstützt die Kirche in Afrika, Asien und Ozeanien. Es geht dabei um pastorale und soziale Projekte, die insbesondere den Armen zugute kommen. Bitte beteiligen Sie sich an dieser weltweiten Solidaritätsaktion mit einer großzügigen Spende. Haben Sie herzlichen Dank!

Der Aufruf und die Kollektenankündigung sollen in den Amtsblättern veröffentlicht werden. Es wird empfohlen, den Aufruf am 18. Oktober 2026 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z. B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 25. Oktober 2026 (und am Vorabend), ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2026 (Missio Aachen)

Die Solidaritätsaktion zum Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 2026 steht unter dem Leitwort „Sei mutig und stark“ (Jos 1,6) und lenkt den Blick auf Madagaskar, wo viele Menschen jeden Tag mutig und stark um das Nötigste ringen müssen. Die Kirche vor Ort unterstützt sie dabei – mit Bildung, medizinischer Versorgung, sozialen Diensten und Seelsorge.

Der Weltmissionssonntag wird 2026 in besonderer Weise begangen. Seit 100 Jahren verbindet dieser Tag die Kirche weltweit in Gebet, Solidarität und Verantwortung füreinander. Christinnen und Christen sind über Grenzen hinweg miteinander verbunden und tragen gemeinsam Verantwortung für die Glaubensgeschwister weltweit.

In seiner Botschaft zum Weltmissionssonntag 2026 erinnert Papst Leo XIV. daran, dass missionarisches Handeln aus dem Glauben heraus Mut verlangt – Mut zum Zeugnis, zur Hoffnung und zur tätigen Nächstenliebe.

Missio bittet darum, die Aktion im Monat der Weltmission aktiv zu unterstützen: Hängen Sie das Aktionsplakat gut sichtbar aus, legen Sie Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche aus oder verteilen Sie diese über den Pfarrbrief bzw. an Haushalte. Auch Veranstaltungen vor Ort – etwa das Missio-Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ – können ein Zeichen weltkirchlicher Gemeinschaft setzen. Anregungen zur Gottesdienstgestaltung und Aktionsideen bietet das Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion findet vom 25. bis 27. September 2026 im Bistum Aachen statt. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Dr. Helmut Dieser zusammen mit Msgr. Luc Olivier Razafitsimialona, Bischof von Tôlagnaro, und weiteren Gästen aus Madagaskar am Sonntag, 27. September, offiziell den Monat der Weltmission. Der Gottesdienst im Aachener Dom beginnt um 10.00 Uhr und wird live im domradio übertragen. Alle Informationen zur Eröffnung finden Sie unter www.missio-hilft.de/wms.

Am 18. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden.

Am 25. Oktober wird bundesweit die Missio-Kollekte gehalten. Die Spenden unterstützen kirchliche Projekte in Afrika, Asien und Ozeanien. Die Kollekte wird über die Bistumskassen ohne Abzüge an Missio Aachen weitergeleitet. Eine pfarreinterne Verwendung ist nicht zulässig. Bitte verlesen Sie dazu die folgende Ankündigung: „Die heutige Kollekte ist für die Arbeit von Missio bestimmt. Das Hilfswerk unterstützt die Kirche in Afrika, Asien und Ozeanien. Es geht dabei um pastorale und soziale Projekte, die insbesondere den Armen zugute kommen. Bitte beteiligen Sie sich an dieser weltweiten Solidaritätsaktion mit einer großzügigen Spende. Haben Sie herzlichen Dank!“

Weitere Materialien stehen ab Mitte August unter www.missio-hilft.de/wms bereit. Bestellungen: bestellungen@missio-hilft.de oder unter 0241 7507-350. Rückfragen bitte an: post@missio-hilft.de oder 0241 7507-333.

Der Bischof von Hildesheim

Statuten des Domkapitels an der Kathedralkirche zu Hildesheim

Präambel

Das Domkapitel an der Kathedralkirche zu Hildesheim wurde nach wechselvoller Geschichte durch die Bulle Impensa Romanorum Pontificum Papst Leos XII. vom 26. März 1824 neu errichtet. Unter Beachtung der seither eingetretenen Entwicklungen und auf der Grundlage des allgemeinen kirchlichen Rechts (cann. 503 bis 510 CIC), der bisher geltenden Statuten des Domkapitels aus dem Jahre 1984, des Vertrages

des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929, des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, des Konkordats zwischen dem Land Niedersachsen und dem Heiligen Stuhl vom 26. Februar 1965, des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen vom 21. November 2003 sowie des geltenden Partikularrechts gibt sich das Domkapitel zu Hildesheim die folgenden Statuten.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Rechtliche Stellung

(1) Das Domkapitel an der Kathedralkirche zu Hildesheim ist gemäß can. 503 CIC ein Kollegium von Priestern, dessen vornehmliche Aufgaben die Feier von Gottesdiensten in der Kathedralkirche, die Wahl des Diözesanbischofs, die Wahrnehmung der ihm gem. can. 502 und 503 CIC übertragenen Aufgaben sowie die Verwaltung und Vertretung des Vermögens des Domkapitels und der Hohen Domkirche sind.

(2) Das Domkapitel ist gemäß can. 116 CIC eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und aufgrund staatskirchenrechtlicher Bestimmungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2 – Domkapitulare

(1) Das Domkapitel besteht aus einer Dignität mit dem Titel „Domdechant“, fünf residierenden und zwei nicht-residierenden Domkapitularen. Der Domdechant und die residierenden Domkapitulare sind grundsätzlich zur Residenz in Hildesheim verpflichtet. Hiervon kann der Diözesanbischof im Einvernehmen mit dem Domkapitel im Einzelfall dispensieren, insbesondere bei Wahrnehmung eines Amtes außerhalb der Stadt Hildesheim.

(2) Die Ernennung des Domdechanten erfolgt durch den Diözesanbischof abwechselnd nach Anhörung bzw. mit Zustimmung des Kapitels.

(3) Der Domdechant wird durch den Diözesanbischof in sein Amt eingeführt.

(4) Die residierenden und die nichtresidierenden Domkapitulare werden ebenfalls in jeweils abwechselnder Folge



nach Anhörung bzw. mit Zustimmung des Kapitels durch den Diözesanbischof ernannt.

(5) Spätestens zwei Wochen vor der Ernennung des Domdechanten oder eines residierenden oder nichtresidierenden Domkapitulars bringt der Diözesanbischof der Regierung des Bundeslandes Niedersachsen die Absicht der Ernennung und die Personalien des zu Ernennenden zur Kenntnis.

(6) Die Mitglieder des Kapitels werden durch den Domdechanten in Verbindung mit einem Kapitelsgottesdienst in ihr Amt eingeführt. Der neue Domkapitular legt die professio fidei ab und verspricht, die Statuten des Domkapitels zu befolgen.

Artikel 3 – Domvikare

(1) Das Domkapitel wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben, vor allem im liturgischen Bereich, von bis zu vier Domvikaren beraten und unterstützt.

(2) Als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung trifft sich das Domkapitel mit den Domvikaren in der Regel einmal im Jahr.

(3) Die Domvikare werden vom Diözesanbischof nach Anhörung des Kapitels ernannt.

(4) Die Domvikare werden durch den Domdechanten in ihr Amt eingeführt.

(5) Über die Entpflichtung der Domvikare entscheidet der Diözesanbischof nach Anhörung des Kapitels.

Artikel 4 – Ehrendomkapitulare

(1) Der Diözesanbischof kann nach Anhörung des Kapitels Ehrendomkapitulare ernennen.

(2) Soll ein Priester aus einem anderen Bistum zum Ehrendomkapitular ernannt werden, muss der Diözesanbischof zuvor dessen Ortsbischof um Zustimmung bitten.

(3) Die Ehrendomkapitulare sind nicht Mitglieder des Kapitels.

Artikel 5 – Vergütung

(1) Gemäß can. 281 CIC und aufgrund der Verträge des ehemaligen Freistaates Preußen und dem Land Niedersachsen mit dem Hl. Stuhl haben die Domkapitulare Anspruch auf eine Vergütung. Die Besoldung aller Domkapitulare wird in einer eigenen Besoldungsordnung des Bistums Hildesheim geregelt.

Artikel 6 – Sonstige Ansprüche

(1) Die residierenden Domkapitulare haben – auch nach ihrer Emeritierung – das Recht, eine Wohnung am Domhof (sogenannte „Domkurie“) zu bewohnen.

(2) Alle aktiven und emeritierten Domkapitulare können an den feierlichen Bischofsgottesdiensten in der Kathedrale teilnehmen. Das gilt insbesondere für die kirchlichen Hochfeste, für die Karliturgie sowie für die Feier der Spendung der heiligen Weihen.

(3) Im Chorgestühl behalten die Emeriti einen Platz nach den aktiven Mitgliedern des Domkapitels.

(4) Sie können weiterhin die übliche Chorkleidung tragen.

(5) Die Domkapitulare haben das Recht auf einen Begräbnisgottesdienst in der Kathedrale und auf eine Begräbnisstätte auf dem Annenfriedhof.

Artikel 7 – Emeritierung

(1) Mit Vollendung des 75. Lebensjahres oder bei Erlöschen einer Aufgabe oder eines Amtes, das durch die Ernennungsurkunde mit dem Sitz im Domkapitel verbunden war, ist dem Diözesanbischof das Kanonikat zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend für die Domvikare.

(3) Die Mitglieder des Domkapitels sind vor Vollendung des 75. Lebensjahres aus einem wichtigen Grund zur Resignation berechtigt. Über die Annahme des Verzichts entscheidet der Diözesanbischof.

(4) Bei Annahme des Verzichts stellt der Diözesanbischof eine Emeritierungsurkunde aus. Die emeritierten

Mitglieder des Domkapitels erhalten den Titel eines emeritierten Domkapitulars bzw. eines emeritierten Domdechanten.

II. Aufgaben des Domkapitels

Artikel 8 – Gottesdienstliche und allgemeine Aufgaben

(1) Gemäß den Bestimmungen des CIC nimmt das Domkapitel die vorgesehenen liturgischen Aufgaben in Bezug auf die Kathedralkirche wahr.

(2) Es ist verantwortlich für die Feier des Kapitelsamtes an den Sonn- und Festtagen und für das Stundengebet in der Domkirche und nimmt nach Möglichkeiten daran teil. Von diesen Pflichten ist entbunden, wer im Auftrag des Bischofs oder in Absprache mit dem Domkapitel andere Aufgaben, insbesondere auch außerhalb von Hildesheim, wahrnimmt. Die emeritierten Domkapitulare und Ehrendomherren sowie die Domvikare sind zur Teilnahme an den oben genannten Feiern eingeladen.

(3) Die Mitglieder des Domkapitels einschließlich der Emeriti und der Ehrendomherren haben das Recht zum Tragen der Domherrenkleidung; diese besteht aus Talar, Zingulum, Monzetta in violetter Farbe sowie dem Chorrock und dem Kapitelskreuz. Sie erhalten einen Platz im Chorgestühl zugewiesen.

(4) Sitzungen sollen in der Regel in Präsenz, können aber auch als Videokonferenz oder in kombinierter Form (Zuschaltung) erfolgen. Beschlüsse können entsprechend gefasst werden. Findet eine Sitzung als Videokonferenz oder in kombinierter Form statt, sind gegebenenfalls notwendige Unterzeichnungen im Umlaufverfahren einzuholen. Ist eine mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, kann der Domdechant oder gegebenenfalls sein Stellvertreter die Zustimmung der Mitglieder des Domkapitels auf schriftlichen Wegen einholen.

(5) Das Domkapitel wirkt als Kollegium den rechtlichen Bestimmungen entsprechend in der Leitung und Verwaltung der Diözese mit.

(6) Das Domkapitel benennt einen Domkapitular als Mitglied kraft Amtes für den Diözesanwirtschaftsrat.

Artikel 9 – Verwaltungsaufgaben

(1) Das Domkapitel berät und beschließt den Haushalt des Domkapitels und der Domkirche. Ebenso nimmt es die Jahresrechnung entgegen und verabschiedet diese.

(2) Das Domkapitel berät und beschließt über Baumaßnahmen am Dom.

Artikel 10 – Konsultorenkollegium

(1) Gemäß dem Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. September 1992 in Verbindung mit can. 502 § 3 CIC nimmt das Domkapitel die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahr.

(2) Aufgrund des in Abs. 1 genannten Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz bedürfen der Zustimmung des Domkapitels nach Maßgabe der im Bistum Hildesheim in Kraft gesetzten Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz

- a. die Veräußerung von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person (can. 1292 § 1 CIC);
- b. die Veräußerung von Diözesanvermögen (can. 1292 § 1 CIC);
- c. jedwedes die Vermögenslage einer öffentlichen juristischen Person verschlechterndes Rechtsgeschäft (can. 1295 i.V.m. can. 1292 § 1 CIC);
- d. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung (can. 1277 CIC).
- e. Die dabei festgesetzten Beträge, die der Zustimmung des Konsultorenkollegiums bedürfen, sind aus dem Statut des Diözesanwirtschaftsrates des Bistum Hildesheims zu entnehmen.

Die Zustimmung darf erst erteilt werden, wenn genaue Angaben über die Wirtschaftslage der betroffenen juristischen Personen vorliegen (can. 1292 § 4 CIC). Ferner muss ein gerechter Grund für das Rechtsgeschäft gegeben sein (can. 1293 § 1 n. 1 CIC). Weiterhin gelten die übrigen Vorschriften des can. 1294 CIC, welche die Verwendung des Erlöses und die Schätzung von Sachverständigen betreffen.



Dem Domkapitel kommt ein Anhörungsrecht zu vor der Ernennung und Abberufung des Diözesanökonomen (can. 494 CIC) sowie vor Verwaltungsakten von größerer Bedeutung für die diözesane Vermögenslage (can. 1277 CIC).

Artikel 11 – Sedisvakanz; Wahl des Diözesanadministrators

(1) Bei Sedisvakanz geht die Leitung der Diözese zunächst auf den dienstältesten Weihbischof über, der unverzüglich das Domkapitel zur Wahl des Diözesanadministrators zusammenzurufen hat (can. 419 CIC).

(2) Das Domkapitel wählt innerhalb von acht Tagen nach Kenntnisnahme von der Sedisvakanz den Diözesanadministrator (can. 421 § 1 CIC).

Artikel 12 – Aufgaben bei Sedisvakanz, nach Resignation oder Tod des Bischofs oder und des Todes von Mitgliedern des Domkapitels

(1) Den Tod des Diözesanbischofs gibt das Domkapitel unverzüglich dem Bistum bekannt. Zugleich setzt gemäß can. 422 CIC der Weihbischof bzw. das Domkapitel den Apostolischen Stuhl vom Tod des Bischofs in Kenntnis. Diese Nachricht wird auch an die Regierungen der Bundesländer Niedersachsen und Bremen gegeben.

(2) Innerhalb von acht Tagen nach Eintritt der Sedisvakanz durch Tod oder Resignation des Diözesanbischofs hat das Domkapitel gemäß can. 421 CIC in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums einen Diözesanadministrator zu wählen, der die Diözese zwischenzeitlich zu leiten hat.

(3) Zu beachten sind dabei die Bestimmungen der cann. 422 bis 425 CIC

(4) Dem Domkapitel obliegt die Sorge für eine würdige Begräbnisfeier des Diözesanbischofs, der Weihbischofe, der Domkapitulare einschl. der nichtresidierenden Domkapitulare, der Emeriti und der Ehrendomherren.

Artikel 13 – Neubesetzung des Bischöflichen Stuhls

(1) Zur Neubesetzung des Bischöflichen Stuhls reicht das Domkapitel dem Heiligen Stuhl eine Liste von kanonisch

geeigneten Kandidaten (can. 378 §1 CIC) ein. Für den Wahlvorgang gelten die cann. 164 bis 179 CIC.

(2) Das Domkapitel informiert nach der Wahl und rechtzeitig vor der Veröffentlichung der Bestellung des Diözesanbischofs die Landesregierung von Niedersachsen über die Person des Gewählten.

(3) Nach der Wahl informiert der Domdechante den Apostolischen Nuntius und teilt dann dem neugewählten Bischof die Entscheidung des Kapitels mit. Er befragt den Neugewählten, ob er die Wahl annimmt.

III. Ämter und Arbeitsweise

Artikel 14 – Vorsitzender

(1) Der Domdechante ist der Vorsitzende des Kapitels. Er vertritt das Kapitel in seinen geistlichen und weltlichen Rechten und Pflichten nach außen und führt das Siegel des Kapitels. Er hat darauf zu achten, dass in Kapitel und Kathedralkirche gemäß den kirchlichen Gesetzen und den Kapitelsstatuten verfahren wird.

(2) Stellvertreter des Domdechanten ist der Senior Capituli, d.h. der nach der Investitur dienstälteste residierende Domkapitular. Die weitere Stellvertretung nimmt der der Investitur nach jeweils nächstfolgendem residierendem Domkapitular wahr.

Artikel 15– Sitzungen und Beschlüsse

(1) Die ordentlichen Kapitelssitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt. Zu außerordentlichen Sitzungen kann der Vorsitzende einladen, sofern er es für erforderlich hält. Das Domkapitel ist außerdem einzuberufen, wenn der Diözesanbischof oder drei Mitglieder des Kapitels dies verlangen.

(2) Das Kapitel ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung in der Regel 7 Tage vor der Sitzung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Einladung sollen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten möglichst schriftliche Vorlagen für die Beschlussfassung beigelegt werden.

(3) Beschlüsse des Domkapitels sind im Protokoll festzuhalten und vom Domdechanten und den jeweils teilnehmenden Domkapitularen zu unterzeichnen. Das Protokoll ist im Archiv des Domkapitels aufzubewahren.

(4) Über alle Verhandlungen im Domkapitel ist Verschwiegenheit zu wahren.

Artikel 16 – Protokollführer

Der Domdechant bestimmt nach Rücksprache im Kapitel einen Protokollführer. Es kann jemand zum Protokollführer bestellt werden, der nicht Mitglied im Domkapitel ist.

Artikel 17 – Ökonom/Ökonomin

(1) Das Domkapitel bestimmt den Ökonomen/die Ökonomin des Kapitels, dessen Aufgabe es ist, den Haushalt und die Jahresrechnung des Domkapitels und der Domkirche zur Vorlage im Kapitel vorzubereiten und für die Durchführung des Haushalts Sorge zu tragen.

(2) Der Ökonom/die Ökonomin muss in wirtschaftlichen Dingen erfahren sein. Es kann jemand zum Ökonomen bestellt werden, der nicht Mitglied des Domkapitels ist.

Artikel 18 – Bußkanoniker

Der Bußkanoniker (can. 508 CIC) wird aus den Reihen der residierenden Domkapitulare nach Anhörung des Kapitels vom Diözesanbischof ernannt.

Artikel 19 – Domkustos/Domkustorin

Das Domkapitel bestimmt den Domkustos/die Domkustorin. Diesem/dieser werden vom Domdechanten unter Berücksichtigung der Bedeutung der Domkirche und des Domschatzes als UNESCO-Welterbe seine/ihre Aufgaben zur Bewahrung und Pflege, der dem Domkapitel anvertrauten Kultur- und Kunstgüter zugewiesen.

Artikel 20 – Dombaumeister/Dombaumeisterin

Das Domkapitel bestimmt den Dombaumeister/die Dombaumeisterin. Diesem/dieser werden vom Domdechanten unter Berücksichtigung der Bedeutung der Domkirche als UNESCO-Welterbe die baulichen Aufgaben zur Bewahrung und Pflege des Domes anvertraut.

Artikel 21 – Zustimmung des Generalvikars

Sollten die unter Artikel 16, Artikel 18 und Artikel 19 Benannten beruflich dem Generalvikariat zugeordnet sein, bedarf es der Zustimmung des Generalvikars.

Die vorstehenden Statuten wurden am 15.6.2025 vom Domkapitel beschlossen und gemäß can. 505 CIC dem Herrn Diözesanbischof zur Approbation vorgelegt.

Mit dem Beschluss der Statuten durch das Domkapitel und die sich anschließende Approbation durch den Diözesanbischof werden die Statuten vom 7. Januar 2013 außer Kraft gesetzt.

Weihbischof em. Heinz-Günter Bongartz,
Domdechant

Martin Tenge, Domkapitular

Martin Wilk Domkapitular

Dr. Christian Wirz, Domkapitular

Thomas Berkefeld, Domkapitular

Dr. Martin Marahrens, Domkapitular

Wolfgang Semmet, Domkapitular

Marcus Scheiermann, Domkapitular

Gemäß can. 505 CIC approbiere ich hiermit die vorstehenden Statuten des Domkapitels.

Hildesheim, den 15. September 2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim



Kirchliche Mitteilungen

Personalchronik Juni 2026

Günther, Felix, mit Wirkung vom 1.6.26 Regionalkantor in Duderstadt.

Javernik, Heike, Pfarrsekretärin Pfarrei Maria Frieden Göttingen, mit Wirkung vom 1.6.26 Dienstwechsel in Verwaltungsleitung Dekanat Göttingen.

Dr. Redemann, Janine, mit Wirkung vom 1.6.26 Pastorale Mitarbeiterin, Referentin für Pastoral und Schulkultur im Dekanat Bremen-Nord.

Rösler, Alexandra, mit Wirkung vom 1.6.26 Pastorale Mitarbeiterin und Leitung des Jugendpastoralen Zentrums TABOR in Hannover.

Lerche, Michael, Pastor, mit Wirkung vom 5.6.26 Pfarrverwalter der Pfarreien St. Godehard und St. Heinrich, Hannover, bis auf Weiteres.

Niemetz, Franz, Diakon em., verstorben am 11.6.26.

Koch, Berthold, Diakon, mit Wirkung vom 21.6.26 Entpflichtung von den Aufgaben in den Pfarreien Rinteln, Bad Nenndorf, Stadthagen und Bückeburg und Wohnortwechsel in das Gebiet des Bistums Osnabrück.

Wilk, Martin, Domkapitular, mit Wirkung vom 21.6.26 Dienstende als Ständiger Vertreter des Diözesanbischofs nach Eintritt der Sedisvakanz.

Dr. Wilmer SCJ, Heiner, Bischof, mit Wirkung vom 21.6.26 Dienstende als Bischof von Hildesheim nach Inbesitznahme des Bischöfl. Stuhls der Diözese Münster; Eintritt der Sedisvakanz.

Dr. Marahrens, Martin, Weihbischof, mit Wirkung vom 25.6.26 Diözesanadministrator.

Wilk, Martin, Domkapitular, mit Wirkung vom 25.6.26 Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators.

Domdey, Angelika, Pastoralreferentin, mit Wirkung vom 30.6.26 Dienstende (Renteneintritt).

Froch, Felix, Bereich Sendung, Umweltteam, Referent für Biodiversität, mit Wirkung vom 30.6.26 Dienstende (nach Befristung).

Kühne, Katja, Dekanat Braunschweig / Verwaltungsmitarbeiterin in Wolfenbüttel, mit Wirkung vom 30.6.26 Dienstende.

Nüsse-Berghäuser, Gordana, Hauswirtschaft Marienrode, mit Wirkung vom 30.6.26 Dienstende.

